



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Freiheit für die evangelische Kirche

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

im neuen Jahre, und es ist sehr ungewiß, wie das Stück enden wird. Nur eins scheint uns gewiß: kein Gesetzentwurf ist jemals weniger zu schwächlichen Kompromissen und zu einer Verwässerung seiner Bestimmungen geeignet gewesen, als dieser. Noch ist es Zeit, mit einem unbedingten Nein unser Staatswesen vor den unvermeidlichen ernststen Folgen zu bewahren, die sich aus der Annahme dieses Gesetzes ergeben würden. Möge der Reichstag die Entwicklung, die die Sozialdemokratie seit Aufhebung des Sozialistengesetzes genommen hat, sorgfältig prüfen. Er wird und muß dann zu der Überzeugung kommen, daß wir im Begriffe sind, ein Feuer künstlich wieder anzufachen, das im Erlöschen ist, und daß nur ein klares Nein die Bahn wieder frei machen kann für ein weiteres Fortschreiten des Heilungsprozesses, den die Sozialdemokratie in sich selbst durchmacht, und den Strafgesetze nur verzögern, ja völlig vereiteln können.



Freiheit für die evangelische Kirche



or kurzem hat die evangelische Kirche den dreihundertjährigen Geburtstag Gustav Adolfs gefeiert; von den Kanzeln herab und in den kirchlichen Blättern ist der Schwedenkönig dabei als heldenmütiger Streiter für die evangelische Freiheit gepriesen worden. Mit Recht, denn wenn er auch kaum abgeneigt war, sich durch eine bedeutende Gebietserwerbung für die Hilfe, die er geleistet, für die Opfer an Blut und Geld, die er gebracht hatte, zu entschädigen, ja selbst wenn ihm der Gedanke nicht fern gelegen haben sollte, sich die Krone eines evangelischen deutschen Kaisers aufs Haupt zu setzen, so waren das doch Bestrebungen, die seinem Hauptziele — „Glaubensfreiheit für die Welt,“ wie es auf dem Denkstein der Breitenfelder Schlacht heißt — untergeordnet waren. Aber dieses Wort bezeichnet auch vollkommen richtig und scharf, wofür Gustav Adolf nicht gekämpft hat. Er hat nur gekämpft für das nach heutigen Begriffen selbstverständliche Recht, daß jeder nach seiner Façon selig werden kann, und daß er das erreichte, war für jene Zeit eine unvergleichliche Errungenschaft; er hat nicht gekämpft für die Freiheit der evangelischen Kirche, und er konnte es nicht, denn eine evangelische Kirche gab es damals noch nicht, nur den evangelischen Glauben, das evangelische Bekenntnis.

Das ist nun doch im Laufe der 250 Jahre, die seitdem vergangen sind, anders geworden. Zwar eine evangelische Kirche als Einheit giebt es auch jetzt noch nicht, sondern nur evangelische Landeskirchen. Aber innerhalb dieser

Landeskirchen, die durch mancherlei Unterschiede und Schranken von einander getrennt sind, regt sich jetzt doch mächtiger als je das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und das Streben nach Einigung. Daß dieses Streben noch nicht zur Einigung geführt hat oder wenigstens noch weit davon entfernt ist, liegt gerade an der Verfassung der Landeskirchen oder mit andern Worten an der Fesselung der Kirche durch den Staat.

Wenn nun das Streben nach Bildung einer großen evangelischen Kirche berechtigt ist — und wer wollte das leugnen? —, so ergibt sich daraus die Forderung der Freiheit der evangelischen Kirche vom Staate.

Es wäre unbillig, wenn man die Dienste verkennen wollte, die der Staat der evangelischen Kirche geleistet hat, und es würde großen Mangel an geschichtlichem Verständnis verraten, wenn man behaupten wollte, die evangelische Kirche hätte sich ohne die Hilfe des Staats behaupten und einleben können. Im Gegenteil, es kann gar nicht dankbar genug anerkannt werden, was der Staat für die evangelische Kirche gethan hat. Der edle Kern, aus dem sie hervorgegangen ist — das evangelische Bekenntnis —, wäre aller Wahrscheinlichkeit nach zermalmt und seiner Lebenskraft beraubt worden, wenn nicht der Staat die feste Schale seines Schutzes darum gelegt hätte. Die katholische Kirche bedurfte dieses Schutzes nicht mehr, denn es war ihr im Laufe der Jahrhunderte gewissermaßen ein inneres Knochengeriüst gewachsen, das sie widerstandsfähig gegen die auf sie eindringenden äußern Mächte machte.

Das Schutzverhältnis der evangelischen Kirche zum Staat ist so lange von jedem Druck und von jeder Behinderung für die Kirche frei gewesen, als jeder Landesfürst von sich sagen konnte: *L'état c'est moi*, solange als der Landesfürst selbst ein gläubiges und bekenntnistreues Glied seiner Landeskirche war und mit warmer Teilnahme ihre Entwicklung und ihr Gedeihen förderte und fördern konnte. Wer sich ein Bild davon machen will, was eine Landeskirche ihrem Landesfürsten verdanken kann, der studire einmal die kirchlichen Gesetze und Verordnungen der sächsischen Kurfürsten; man wird das tiefe Verständnis für die Bedürfnisse der Kirche dabei ebenso zu bewundern haben wie die liebevolle, bis ins kleinste gehende Fürsorge der Fürsten. Aber die Zeiten haben sich sehr geändert. Nicht der Fürst allein regiert sein Land, sondern Fürst und Volk zusammen. Dadurch aber ist es gekommen, daß die Gesetze, die vom Staate für die evangelische Kirche erlassen werden, auch unter dem Einfluß von Andersgläubigen (Katholiken, Juden u. s. w.) und Ungläubigen (Atheisten, Dissidenten u. s. w.) zu stande kommen. Denn der konstitutionelle Staat kann nicht nach Religion und Konfession seiner Bürger fragen, sondern hat sich nur um ihre bürgerlichen Eigenschaften zu kümmern; die Religion ist thatsächlich eine reine Privatangelegenheit geworden. Daß also alle Bürger ohne Rücksicht auf ihre Religion und Konfession auf den Staat Einfluß haben, ist vollständig in der Ordnung; daß sie aber durch den

Staat die evangelische Kirche thatsächlich regieren, ist ein so unnatürlicher Zustand, daß er so bald als möglich beseitigt werden muß.

Dazu kommt aber noch etwas andres. Dem vorkonstitutionellen Staate war die evangelische Kirche ein höheres Wesen, eine Himmelstochter, der er mit Freuden diente, wenn sie auch in Armut und Niedrigkeit einherging. Der konstitutionelle Staat fühlt sich mit Recht als Hausherr, aber er behandelt mit Unrecht die evangelische Kirche als seine Magd, die eben gerade gut genug dazu ist, die ungeberdigen Kinder des lieben Vaterlandes zu brauchbaren Bürgern zu erziehen. Damit sie diese Aufgabe nach dem Willen ihres Herrn erfülle, hat er ihr eine Gesindeordnung gemacht, und wehe ihr, wenn sie dagegen verstößt! Schlimmer kann aber eine Kirche gar nicht erniedrigt und mißbraucht werden, als wenn sie zu solchen Diensten gezwungen wird. Und durch nichts kann der segensreiche Einfluß, den die Kirche auf das Volksleben haben kann und soll, mehr verhindert werden, als dadurch. Die Kirche als eine menschliche Gemeinschaft hat gar keinen andern Zweck, als ihre Glieder in das richtige Verhältnis zu Gott zu bringen. Ergiebt sich daraus, daß ihre Glieder auch in das richtige Verhältnis zum Staate, zur Volksgemeinschaft kommen — und es ergiebt sich das notwendig —, dann wohl dem Staate, in dem die Kirche wirkt. Zwingt aber der Staat die Kirche, die Erzielung dieser Nebenfrucht als Hauptaufgabe zu betrachten, so macht er sie gerade zu dem untüchtig, was er von ihr fordert. Da nun aber der Staat in der Bedrängnis, in der er sich heutzutage befindet, kaum Bedenken tragen dürfte, auch Mittel, die offenbar verfehlt sind, anzuwenden, um sich aufrecht zu erhalten, so liegt es nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch in dem des Staates, daß die Kirche dem Einfluß des Staates entzogen werde, damit er sie nicht zu seinem — zu des ganzen Volkes — Schaden mißbrauche.

Was also gefordert werden muß, ist das, daß der Staat der evangelischen Kirche, der er ein treuer Vormund gewesen ist, nun, nachdem sie mündig geworden ist, ihre volle Freiheit gebe, daß er es ihr selbst überlasse, sich zu organisiren und zu regieren.

Es ist nun ganz gewiß kein Zufall, daß der Staat bereits die Grundlage geschaffen hat, auf der sich die Selbständigkeit der Kirche aufbauen kann, und es ist gewiß noch viel weniger ein Zufall, daß dieser Grund zu einer Zeit gelegt worden ist, wo die alte absolute Staatsverfassung in die konstitutionelle übergegangen ist. Dieser Grund aber ist die Kirchenvorstands- (Kirchengemeinderats- u. s. w.) und Synodalverfassung, die sich heute bereits in den meisten Landeskirchen findet. Wohlun, der Staat hat zum Segen der evangelischen Kirche alles gethan, was in seiner Macht stand, er hat in schweren Zeiten seinen starken Schild über sie gehalten, er hat ihr jetzt sogar die Thür zur Selbständigkeit und Freiheit aufgethan, aber nun auch hinweg mit den Fesseln, an denen er sie noch festhält und nach seinem Willen gängelt.

Die evangelische Kirche ist reif zur Freiheit vom Staate, also gebe man ihr die Freiheit, auf die sie ein Recht hat.

Ich höre ängstliche Gemüter einwenden: Wenn der Staat in kirchliche Angelegenheiten nichts mehr hineinzureden hat, wird er auch für sie nichts mehr aufwenden, er wird sich weigern, den Geistlichen Gehalt zu zahlen, Kirchenbauten und ähnliche kirchliche Zwecke aus Staatsmitteln zu unterstützen und zu fördern. Ich frage dagegen: Ist das im Ernst zu befürchten? Gibt es irgend einen Fall, aus dem sich die Neigung dazu schließen ließe? Auf den preussischen Kulturkampf kann man sich nicht berufen, denn damals handelte es sich doch nicht darum, daß der Staat der Kirche schlechtthin die staatliche Unterstützung verweigerte, sondern nur einzelnen Geistlichen wurde der Brotkorb höher gehängt, weil sie berechtigten Anforderungen des Staats nicht gehorchen wollten. Gerade um dieses Zwangsmittel auch der evangelischen Kirche gegenüber in der Hand zu behalten, wird der Staat gar nicht daran denken, ihr die Staatsunterstützung zu entziehen. Und wenn er doch daran dächte? Wenn er sogar den Versuch machte? Er würde ihn schnell wieder aufgeben, weil sich schnell herausstellen würde, daß er sich damit ins eigne Fleisch schneidet; die Vorgänge in Frankreich sind dafür sehr lehrreich. Ich habe sogar die Überzeugung, daß der Staat eine freie evangelische Kirche noch viel reichlicher mit Geldmitteln versehen würde, als er es jetzt mit der abhängigen thut, zumal da sich die moralische Verpflichtung dazu aus dem Umstande ergibt, daß der Staat die katholischen Kirchengüter, deren natürlicher und rechtmäßiger Erbe die evangelische Kirche war, eingezogen hat.

Darum keine Bedenklichkeiten auf seiten der Kirche, wenn der Staat die notwendige Folgerung dessen zieht, was er schon der evangelischen Kirche zugestanden hat, wenn er endlich die Forderung erfüllt, die wahre Freunde dieser Kirche schon längst erhoben haben,*) wenn er seine Vormundschaft über die evangelische Kirche aufgibt.

Sobald aber die evangelische Kirche die ihr gebührende Freiheit und Selbständigkeit erlangt haben wird, wird sie auch in der Lage sein, sich von etwas andern zu befreien, das sie jetzt unbehilflich und schwerfällig macht. Dieses andre ist die Menge derer, die bloß äußerlich und gezwungen — nämlich vom Staate gezwungen — zur Kirche gehören.

Der Staat hat einmal den Ehrgeiz gehabt, christlich sein zu wollen. Ganz folgerichtig hat er alle, die nicht Christen waren oder vom Staatschristentum abwichen, von den Staatsbürgerrechten ausgeschlossen. Andererseits hat er streng darauf gehalten, daß die Zuflüsse seiner Lebenskraft christlich waren, mit andern Worten, daß die zu Bürgern heranwachsende Jugend der christlichen Kirche angehörte. Dies war durchführbar, solange die katholische Kirche das

*) Unter ihnen Lehrer des staatlichen Kirchenrechts, wie Professor Sohm in Leipzig.

Staatschristentum darbot; denn es kann einer auch dann ein gut katholischer Christ sein, wenn seine Überzeugungen mit den Lehren der katholischen Kirche nur sehr mangelhaft übereinstimmen; es wird weiter nichts von ihm verlangt, als daß er die Satzungen der katholischen Kirche erfüllt, also äußerlich seine Zugehörigkeit zur Kirche bekundet.*) Wenn also der Staat, solange das katholische Christentum Staatschristentum war, forderte, daß seine Bürger Christen wären, und daß die heranwachsende Jugend der Kirche angehörte, so forderte er nur das mindeste, die äußerliche Zugehörigkeit. Diese Forderung hielt der Staat auch noch aufrecht, als er das evangelische Christentum verstaatlichte. Dabei ist aber gänzlich außer Acht gelassen worden, daß eine äußerliche Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche mit ihrem Wesen unvereinbar ist. Die evangelische Kirche ist eine Bekenntniskirche. Zu ihr kann nur gehören, wer innerlich mit ihren Bekenntnissen übereinstimmt. Die evangelische Kirche kann sogar so weit gehen, solche, die äußerlich gar nicht zu ihr gehören, doch als ihre Mitglieder zu betrachten, wenn sie nur ihrem innerlichen Bekenntnis nach mit ihr einig sind. Um diese Grundverschiedenheit der evangelischen Kirche von der katholischen Kirche hat sich der Staat gar nicht gekümmert, hat gedankenlos das, was dem katholischen Staatschristentum gegenüber angebracht war, auch auf das evangelische übertragen. Die Folge davon ist, daß heutzutage unermessliche Scharen von Staats wegen zur evangelischen Kirche gerechnet werden, denen diese selbst durchaus nicht die Zugehörigkeit zuerkennen kann, und daß die Kirche, indem sie auch diesen evangelischen Staatschristen dienen muß, ihre Kräfte zersplittert und denen entzieht, die ein Recht darauf haben. Erlangt die evangelische Kirche die ihr zukommende Selbständigkeit und Freiheit, so muß es ihr erstes sein, sich von diesem ganz unnötigen und ihr dabei außerordentlich hinderlichen Ballast zu befreien. Wie das geschehen soll? Zunächst so, daß sie jeden, der jetzt von Staats wegen ihr angehört, um seine Überzeugung befragt und nur die noch zu sich rechnet, die zu ihr gehören wollen. Dabei sollte sie jedem, der nicht von ganzem Herzen mit ihren Lehren übereinstimmt, das Fernbleiben in keiner Weise erschweren, während sie andernfalls jeden, den seine Überzeugung zu ihr treibt, aufnehmen müßte. Und nicht nur das, sondern sie müßte auch ihre Lehren in viel höherem Maße, als es jetzt geschieht, jedem, der sie kennen lernen will, zugänglich machen und nahebringen.

Was würde die Folge einer solchen Sichtung sein? Ohne Zweifel, daß die Zahl der evangelischen Christen äußerlich bedeutend verringert werden würde. Das würde sich statistisch sehr leicht nachweisen lassen. Aber die

*) Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es nicht auch in der katholischen Kirche als das Ideal gilt, daß die Überzeugungen ihrer Glieder mit den Lehren der Kirche übereinstimmen.

Statistik wäre in diesem Falle gar nicht maßgebend (wie sie überhaupt eine der brutalsten, unwissenschaftlichsten Wissenschaften ist), sie gäbe gar keine Auskunft darüber, ob der Verlust an Menge ein Verlust an Wert wäre. Und das wäre er jedenfalls nicht. Und selbst wenn im ersten Anprall eine große Zahl solcher, die innerlich im Zusammenhange mit ihrer Kirche stehen, aus äußern Gründen von ihr schieden, so würde doch nach einem alten Gesetze notwendigerweise der Ebbe eine um so stärkere Flut folgen und das echte kirchliche Leben, das jetzt erstickt zu werden droht, dann unbegrenzt um so herrlicher aufblühen.

Nach dieser Sichtung aber müßte sich die evangelische Kirche zwei Rechte wieder zulegen, die ihr jetzt der Staat einfach genommen hat,*) obwohl sie ihr gewissermaßen angeboren sind. Das sind die Rechte: den auszustoßen, der sich der Zugehörigkeit unwürdig gemacht hat, und dem die Aufnahme zu verweigern, der auf einem andern Bekenntnisstandpunkte steht. Sohm hat einmal ausgeführt: Wenn die evangelische Kirche von der Verstaatlichung erlöst würde, so würde sie von Staats wegen als ein Verein zu behandeln sein: als ein Verein evangelischer Glaubensgenossen. In der That ergiebt sich aus dieser naturgemäßen Stellung der Kirche im Staate nicht nur, was oben auseinandergesetzt worden ist, daß der Staat ganz zu Unrecht seine Bürger bisher gezwungen hat, der Kirche — diesem Vereine — anzugehören, sondern auch, daß die Kirche die beiden Rechte ohne jeden Zweifel in Anspruch nehmen kann.

Nun höre ich freilich, sobald von dem kirchlichen Rechte, unwürdige Glieder auszuschließen (excommunicatio), die Rede ist, gewisse Leute mit schwermütiger Miene weisfagen, daß dies zu Heuchelei und Pharisäertum, zu lieblosem Nichten und dazu führen würde, daß geistliche Herrschaftsucht und Unduldsamkeit wieder ihr Haupt erhöben. Ich glaube aber, die würdigen Biedermänner, die also fabeln, sind stark auf dem Holzwege. Daß dieses alte Recht der Kirche, wenn es falsch angewendet wird, wenn es in falschen Händen liegt, viel Unheil anrichten kann, das weiß jeder, der die Kirchengeschichte — namentlich die Papstgeschichte — ein wenig kennt. Aber die evangelische Kirche soll sich ja erst organisiren, sie hat es dadurch völlig in ihrer Gewalt, die Ausübung dieses Rechts mit solchen Sicherheitsmaßregeln zu umgeben, daß ein Mißbrauch, soweit es menschenmöglich ist, ausgeschlossen bleibt. Es ist ganz meine Meinung, daß nicht die Geistlichen, oder doch wenigstens nicht sie allein, dies zweischneidige Schwert führen dürfen. Aber es wäre doch auch unglaublich armselig, wenn man eine gute Waffe nur darum nicht brauchen wollte, weil sie einmal in die unrechten Hände geraten und so in vereinzelt Fällen Schaden könnte.

*) Er hat dies gethan, weil sie geeignet waren, seine Absicht zu verhindern, möglichst viele dem Staatschristentum angehörige Bürger zu züchten und zu erhalten.

Was aber das andre Recht der evangelischen Kirche anlangt, solchen die Aufnahme zu verweigern, die nicht auf ihrem Bekenntnisstandpunkte stehen, so möchte ich es ganz besonders auf die angewendet sehen, die noch nicht dazu gelangt sind, also auf die heranwachsende Jugend. Um gleich zu sagen, wo ich hinaus will: dieses Recht, natürlich angewendet, führt zur Verwerfung der Kindertaufe. Die Taufe hat nach den Einsetzungsworten*) und nach ihrer Stellung in der Kirche der ersten Jahrhunderte eine doppelte Bedeutung; zunächst eine mystische: sie ist das Sakrament, durch die der gläubig gewordne in das Wesen, in die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes aufgenommen wird; und dann eine mehr praktische, sie ist die heilige Handlung, durch die die Aufnahme in die Gemeinde vollzogen wird. Für beide Bedeutungen gilt die Voraussetzung, daß der Täufling nicht nur in allem unterwiesen ist, was Christus seinen Jüngern aufgetragen hat, sondern auch, daß er sich auf Grund dieser Unterweisung eine Überzeugung gebildet hat, die mit der der Gemeinde übereinstimmt, und der er vor der Taufe durch sein Taufbekenntnis (aus dem bekanntlich das Apostolikum hervorgewachsen ist) Ausdruck giebt. Diese Voraussetzung kommt natürlich bei der Kindertaufe in keiner Weise zur Geltung. Trotzdem ist die Kindertaufe schon in frühen Zeiten nachweisbar.***) Aber sie ist doch damals nicht mehr gewesen als ein Gebrauch, der zugelassen wurde. In unsern Tagen ist sie die Regel geworden, so sehr, daß von der Kirche ein Druck auf die ausgeübt wird, die ihre Kinder nicht innerhalb einer gewissen Frist taufen lassen. Das hängt ohne Zweifel mit dem von dem christlich sein wollenden Staate ausgehenden Bestreben zusammen, alle zukünftigen Bürger so bald als möglich und noch zu einer Zeit, wo sie handlungsunfähig sind, in die Staatskirche aufzunehmen, während dafür ursprünglich nur der Wunsch der christlichen Eltern maßgebend war, ihre Kinder so frühzeitig als möglich in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommen zu sehen, deren Segen sie selbst empfangen. Dieser Gebrauch der Kindertaufe nun, der — selbst in der Allgemeinheit seiner Anwendung — unter der Herrschaft der katholischen Kirche als Staatskirche zulässig war, steht doch wieder in schroffem Gegensatz zu dem Grundzuge der evangelischen Kirche als Bekenntniskirche. Daß dabei das stellvertretende Glaubensbekenntnis der Taufpaten im allgemeinen, im besondern aber bei der heute bei hoch und niedrig üblichen Auffassung des Patenamts, eine wertlose Einbildung ist, bedarf wohl nicht der Erörterung. Daß nun der Gebrauch der Kindertaufe mit in die evangelische Kirche herübergenommen und

*) Matth. 28, 19: Πορευθέντες μαθητεύσατε πάντα τὰ ἔθνη, βαπτίζοντες αὐτοὺς εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος, διδάσκοντες αὐτοὺς τηρεῖν πάντα ὅσα ἐνετειλάμην ὑμῖν.

**) Ob im Neuen Testamente (z. B. Apostelgeschichte 16, 15 und 33) schon Kindertaufe bezeugt sei, ist streitig; es handelt sich dabei darum, wer unter οἶκος und in der andern Stelle unter ἅπαντες zu verstehen ist.

dort zur Alleinherrschaft gebracht worden ist, dafür soll nicht der Staat allein verantwortlich gemacht werden, sondern sicher tragen einen Teil der Schuld die Reformatoren. Freilich ist ihr Festhalten an der Kindertaufe aus dem Bestreben, so viel als möglich aus der alten in die neue Kirche mit herüberzunehmen, sehr erklärlich. Trotzdem ist es sicher, daß die Kindertaufe in der Ausschließlichkeit, mit der sie heute herrscht, in der evangelischen Kirche ein Mißbrauch ist. Der geeignetste Augenblick, diesen Mißbrauch abzustellen oder wenigstens zu beschränken, wäre eben dann gekommen, wenn die evangelische Kirche ihre Selbständigkeit erlangte. Es wäre tief zu bedauern, wenn sie ihn unbenutzt vorübergehen ließe. Es müßte unbedingt der Grundsatz aufgestellt werden, daß niemand vor einem gewissen Alter, in dem die nötige Reife und Selbständigkeit erreicht sein kann — etwa das Alter der Mündigkeit vor dem Gesetz —, zur Taufe zugelassen würde; daß für die Übergangszeit und für gewisse Fälle, z. B. in periculo mortis, Ausnahmen zuzulassen wären, ist selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist, daß die christliche Familie, der Staat (durch die Schule) und nicht zum wenigsten die Kirche viel mehr Eifer und Fleiß als bisher darauf verwenden müßten, das heranwachsende Geschlecht in dem zu unterrichten, was Christus seinen Jüngern aufgetragen hat, und dadurch in ihm den Wunsch zu erwecken, durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Gott und in die Kirche aufgenommen zu werden. Daß eine solche Taufpraxis zunächst dazu beitragen würde, daß sich die Zahl evangelischer Christen verminderte, ist klar, aber nach dem, was schon oben über die notwendig eintretende vorübergehende Verminderung des äußern Bestandes der evangelischen Kirche gesagt worden ist, wäre es nicht zu beklagen.

Hätte sich nun die frei und selbständig gewordne evangelische Kirche der Elemente entledigt, die nur äußerlich, d. h. mit Unrecht, zu ihr gerechnet werden, hätte sie die ihr angebornen Rechte wieder aufgenommen, durch die sie Elemente, die nichts in ihr zu suchen haben, ausscheiden und fernhalten könnte, hätte sie sich endlich auf der Grundlage, die ihr ihr früherer Vormund, der Staat, noch geschaffen hat, selbst organisiert, so könnte sie endlich auch daran denken, sich von etwas zu befreien, was jetzt viele evangelische Christen bedrückt: vom Dogma, wie der Tagesausdruck lautet; richtiger: von den jetzt geltenden Bekenntnissen. Ich gehöre nicht zu den Leuten, die es für möglich halten, daß eine Kirche ohne Bekenntnis sei. Wer das für möglich hält, kennt das Wesen der Kirche ebenso wenig wie die Geschichte und das aus ihr hervorgegangne Wesen der Bekenntnisse. Was wir Kirche nennen, ist stets eine (große) Gemeinschaft von Christen, d. h. von solchen Menschen, deren Verhältnis zu Gott (Religion) durch Christus vermittelt und bedingt ist. Nun unterscheidet man innerhalb der allgemeinen Kirche einzelne besondere Kirchen, deren Glieder in ihrer besondern Auffassung und Überzeugung von der Vermittlung Christi ihren Vereinigungspunkt haben. Jede Kirche hat ihr be-

sondres Bekenntnis. Aber wie sind diese Bekenntnisse entstanden? Keineswegs so, daß die Kirche das, worüber unter ihren Gliedern Übereinstimmung herrschte, zusammenstellte; denn das ist etwas so Innerliches, Mystisches, daß sich dafür nie ein Ausdruck finden würde, der alle befriedigte. Sondern jeder einzelne Teil der Bekenntnisse ist das Ergebnis eines Kampfes mit äußern Feinden, die in irgend ein Gebiet des Glaubens einfielen und von da aus die ganze Kirche bedrohten. Die einzelnen Teile der Bekenntnisse sind also gewissermaßen Außenwerke, mit denen sich die Burg der Kirche entweder nach und nach oder, wie in der Confessio Augustana, nach einem einheitlichen Plane umgeben hat. Das Bekenntnis kann dagegen für die Burg der Kirche niemals die Bedeutung des Bergfrieds haben, die ihm doch mißverständlich gar oft beigelegt wird. Die evangelische Kirche ist gegenwärtig — um im Bilde zu bleiben — mit einem dreifachen Kranze von Außenwerken umgeben: dem Symbolum Apostolicum, dem Symbolum Nicaenum und der Confessio Augustana. Es ist offenbar, daß manches unter den einzelnen Außenwerken zwecklos geworden ist, weil kein Angriff von dieser Seite mehr zu befürchten ist. Das eine oder das andre war vielleicht aus so mangelhaftem Material errichtet oder so ungeschickt gebaut, daß es im Lauf der Zeiten in Trümmer gesunken ist. Was hat es da noch für einen Zweck, dort Wache und Posten auszustellen? Wäre es nicht viel richtiger, es abzutragen? Ja, thäte die evangelische Kirche, wenn sie nun von der Oberhoheit des Staats befreit würde und sich eine eigne Burg baute, nicht am besten, den dreifachen Gürtel der Außenwerke aufzugeben und sich mit einem einzigen zu begnügen?

Wohlan! Wenn die Kirche frei geworden sein wird, so schaffe sie sich selbst ein neues Bekenntnis! Sie würde einen großen Fehler begehen, wenn sie das alte, erprobte Material, mit dem vergangne Geschlechter gebaut haben, ganz unbenutzt ließe; aber sie würde sich nicht minder schwer schädigen, wenn sie alles, auch das zerbröckelte, unter allen Umständen wieder verwenden wollte.

Wer aber soll nun das neue Bekenntnis hervorbringen? Jedenfalls nicht ein einzelner! Bekenntnisse sind immer nur durch Mehrheitsbeschlüsse zustande gekommen, und nicht anders kann es und wird es sein bei dem neuen Bekenntnis, nach dem jetzt ein mächtiges Sehnen durch die evangelische Christenheit geht. Die evangelische Kirche, wie sie jetzt ist, zersplittert in Landeskirchen, niedergehalten von der Faust des Staats, ist unfähig, sich ein neues Bekenntnis zu schaffen. Die freigewordne evangelische Kirche erst würde dazu imstande sein, denn sie erst kann sich das Organ geben, das ein Recht dazu hätte. Das erste Konzil der freien evangelischen Kirche würde sich damit zu befassen haben, ein neues Bekenntnis zu schaffen. Dabei dürfte es aber nicht vergessen, daß jedes Bekenntnis seinem innersten Wesen nach negativ sein muß, d. h. daß es nur das enthalten darf, wovon sich die Überzeugung der zur Kirche vereinigten von der Überzeugung derer unterscheidet, die nicht zur Kirche gehören.

Solange die evangelische Kirche noch nicht die ihr gebührende Freiheit — vom Staate und von den Namenchristen — erlangt hat, bleibt nichts andres übrig, als sich mit dem zu begnügen, was wir haben, und darauf thätig anzuwenden:

Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.

Denen aber, die von der Freiheit für die evangelische Kirche Verderben befürchten, rufe ich zu: Ihr Kleingläubigen!



Die Moderne in der Wissenschaft

Ein Erlebnis



Es war in den Morgenstunden des 14. Dezember 1894. Ich hatte mich eben an meinem Schreibtisch zurechtgesetzt, um in der Durchsicht eines Altentstücks fortzufahren, das ich am Abend zuvor begonnen hatte, als es laut klingelte. Das Mädchen brachte mir ein Paket aus der Buchhandlung, und auf der Faktur stand: 1 Thode, Ring des Frangipani. 12 Mark.

Ach was! dachte ich, Ring des Frangipani — hat Zeit! Gewiß ein Epos über irgend einen altindischen König! und warf das Paket beiseite.

Nach einigen Minuten plagte mich aber doch die Neugier, und ich knüttelte den Bindfaden auf. Vor mir lag ein stolzer Quartband mit einem Umschlag aus Pergamentpapier, darauf stand rot gedruckt: Der Ring des Frangipani. Ein Erlebnis von Henry Thode.

Was? denke ich, ein Erlebnis? Was soll das heißen? Soll es so viel heißen, wie: eine wahre Geschichte? Ist es also eine poetische Erzählung, ein Roman, bei dem geschichtliche Vorgänge benutzt worden sind? Oder soll es heißen: ein Erlebnis Henry Thodes? Aber wer ist Henry Thode? Meines Wissens ein junger Berliner Kunsthistoriker. Wie kann der etwas erlebt haben, was der Ring des Frangipani heißt?

Ich schlage auf, und sehe auf dem ersten Blatte des auf Büttenpapier gedruckten Bandes die Abbildung eines Ringes aus spätgotischer Zeit mit der rings umlaufenden Inschrift: myt wyllen dyn eygen (mit Willen dein eigen). Das nächste Blatt wiederholt den Titel des Buches mit dem Zusatz: „Mit Zierleisten von Hans Thoma und zwölf Abbildungen in Lichtdruck“ und mit